

wohl schon längst ein Gegenstand kritischer Nachprüfung gewesen, wie weit wir hier über die übliche renommistische Programmsetzung eines Diktators hinaus tatsächlich eine Widerspiegelung spezifisch päpstlicher Schreibgepflogenheiten vor uns haben, wenn nicht die Unzulänglichkeit der bisher einzig existierenden Edition bei HAHN ein sachlich zureichendes Urteil unmöglich gemacht hätte⁶.

Schon WINKELMANN hat seinerzeit, als er einen Auszug der ars nach der HAHNSchen Wiedergabe in seine „Kanzleiordnungen“ herübernahm, die Notwendigkeit einer Textrevision betont⁷, die jedoch, wohl immer im Hinblick auf die zu erwartende Gesamtausgabe der Sammlung, bis heute unterblieb.

Im Zusammenhang mit einer kritischen Durcharbeitung und Fixierung der einzelnen Summabestände, deren Resultate ich anderwärts zur Sprache bringen werde, gewann ich nun aber den Eindruck, als wenn gerade auch mit Rücksicht auf das wünschenswerte Ziel einer möglichst vollständigen Erschließung des Formulariums ein vorläufiger Neudruck der ars, auch nach einer nur beschränkten Zahl von Hss., sehr wohl von Nutzen sein könnte und im Zusammenhang mit einer inhaltlichen Erläuterung und zeitlichen Einbeziehung den Wert einer vorbereitenden Arbeit zu bieten vermöchte. Denn einmal gewährt die Edition nach Maßgabe von 7 Hss., was etwa einem Siebtel des gesamten Bestandes gleichkommt, bereits einen Einblick in die Überlieferungslage und wohl auch den einen oder andern Ausgangspunkt für eine weitere Bestimmung des handschriftlichen Materiales; dann aber läßt sich vor allem für den geschlossenen Complex der ars eine der wesentlichen quellenkritischen Grundfragen, mit denen wir an die Beurteilung aller Summabestände herantreten müssen, nämlich die nach dem Grad ihrer jeweiligen Verknüpfung mit dem Leben und der Person des Kardinals von S. Sabina, in befriedigender Weise lösen: die didaktische Einleitung erweist sich als der älteste, auf Thomas selbst zurückzuführende Teil der Sammlung, so daß auch chronologisch wohl ein erster Versuch mit diesem Stück der Summa gerechtfertigt erscheint.

⁶ Unzulänglich ist dieser Abdruck nicht nur wegen der ungenauen Wiedergabe der Hs. He. bei HAHN, sondern auch wegen des besonderen Charakters dieser Hs., die, wie ich zeigen werde, abseits von der übrigen Überlieferung steht; vgl. Hss.-Ausweis.

⁷ WINKELMANN, Sicilische und päpstliche Kanzleiordnungen (1880), S. 33.